

Leitfaden

Kreisverbandsarbeit

Tips, Hinweise, Checkliste, Service
Stand Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

1	Leitbild der MIT in Nordrhein-Westfalen	3
2	Bedeutung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung	5
2.1	Die Bedeutung des Mittelstandes für unser Land	5
2.2	Was ist der Mittelstand?	5
2.3	Welche Berufsgruppen verbergen sich hinter dem Mittelstand?	5
2.4	Was ist die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung?	6
2.5	Was kann eine Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung auf Kreisverbandsebene leisten?	6
2.6	Was haben Mittelständler davon, Mitglied in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sein?	7
3	Beitrittserklärung zur MIT Nordrhein-Westfalen	8
4	Anschreiben des Landesgeschäftsführers für Neu-Mitglieder	9
5	Anschreiben des MIT-Kreisvorsitzenden für Neu-Mitglieder	10
6	Rückantwortschreiben für potentielle Neu-Mitglieder	11
7	Lückentext „Direct-Mail – Mitgliederwerbung“	12
8	Lückentext „Interessenbekundung MIT-Mitgliedschaft“	13
9	Lückentext "Reaktion des MIT-Vorsitzenden bei Kündigungen"	125
10	Veranstaltung	15
10.1	Die Veranstaltungsform und die Organisation	16
10.1.1	Veranstaltungsmodelle	16
Modell 1:	„Podiums-Diskussion“	17
Modell 2:	„Experten-Gespräch“ - Pro und Contra -	17
Modell 3:	„Streit-Gespräch“	18
Modell 4	"Die "Talk-Show"	19
Das Experiment	- "Politik hören zu"	20
10.2	Veranstaltungsthemen und Referenten	21
10.3	Öffentlichkeitsarbeit	22
11	Rechtliche Hinweise/ Versammlungsgesetz	22
11.1	Das Versammlungsrecht (§1)	22
11.2	Namensangabe	23
11.3	Störungs- und Waffentragungsverbot	23
11.4	Ausschlussrecht bestimmter Personen (§ 6 VersGes)	23
11.5	Versammlungsleiter (§ 7 und § 8 VersGes)	23
11.6	Ordner (§ 9 VersGes)	24
11.7	Folgepflicht der Versammlungsteilnehmer (§ 10 VersGes)	24

11.8	Ausschluss von Störern (§ 11 VersGes)	24
11.9	Aufgaben der Polizei (§ 12 und § 13 VersGes)	24
11.10	Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel	25
12	Hinweise zur Veranstaltungseinladung	25
13	Veranstaltungsvorbereitung - Eine Checkliste	27
14	Empfehlung einer Anwesenheitsliste	33
15	Personenkreise für Einladungen	34
16	Musterschreiben einer Einladung	35
17	Vorschlag „Rückantwortkarte“ als Beilage zu Einladungen	36
18	Strategiepapier zur Gründung eines MIT-Stadtverbandes	37
19	Vorschlag Einladungstext zur Gründungsversammlung	39
20	Rahmensatzung für eine Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung	40
21	Die Landessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung	45
22	Finanz- und Beitragsordnung	56

1 Leitbild der MIT in Nordrhein-Westfalen

MIT für Arbeit für alle Arbeitswilligen
(Wir treten für das Schaffen von Arbeitsplätzen ein.)

MIT für Duales Ausbildungssystem und bezahlbare Ausbildungsplätze
(Wir stehen zum Dualen Ausbildungssystem, weil hochqualifizierte Mitarbeiter die Existenz des Standortes Deutschland sichern.)

MIT für mehr Privatisierung
(Mehr Markt und weniger Staat)

MIT für ein ausgewogenes Verhältnis von Klein-, Mittel- und Großbetrieben
(Vielfalt in Angebot und Wettbewerb sichert Lebensqualität.)

MIT für Soziale Marktwirtschaft
(Wettbewerb sichert Fortschritt und Wachstum.)

MIT für Leistungs-Anerkennung
(Leistung muss sich wieder lohnen. Leistung sichert Wohlstand und ist die Grundlage sozialer Fairness.)

MIT für Existenzgründungs-Offensive
(Mehr Unternehmer schaffen mehr Arbeitsplätze.)

MIT für vereinfachtes und gerechtes Steuersystem
(Die Großbetriebe mit ihren Spezialisten sind zur Zeit im Vorteil. Wir fordern ein einfaches und gerechtes Steuersystem, das transparent ist und Leistung belohnt.)

MIT für Technologieakzeptanz
(Technologie und Innovation sind die Garanten unserer Zukunft.)

MIT für verbesserte wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen
(Wirtschaftsförderung konsequent für kleine und mittlere Betriebe.)

MIT für soziale Unterstützung der wirklich Bedürftigen
(Wir fordern die wirksame Eindämmung von Sozialauswuchs und Sozialmissbrauch.)

MIT für mehr Mittelstand in den Parlamenten
(Der Mittelstand ist der solide Sockel unserer Wirtschaft. Er braucht zur Durchsetzung seiner Interessen eine höhere Repräsentanz in den Parlamenten.)

2 Bedeutung der CDU Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung

2.1 Die Bedeutung des Mittelstandes für unser Land

- Der Mittelstand in Deutschland tätig erbringt 45% aller steuerpflichtigen Umsätze. Er nimmt 46% alle Bruttoinvestitionen vor. Er beschäftigt 69,3% aller Arbeitnehmer und stellt 80% aller Ausbildungsplätze bereit. 99,3% aller umsatzsteuerpflichtigen Betriebe in Deutschland gehören zum Mittelstand.
Damit ist der Mittelstand das wirtschaftliche, aber auch das soziale und das finanzielle Rückgrat unseres Landes. Ohne Mittelstand würde Deutschland nicht funktionieren.

2.2 Was ist der Mittelstand?

- Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl unter 500 werden allgemein zum Mittelstand gezählt, auch die Höhe des Jahresumsatzes wird mit weniger als 50 Mio EURO bisweilen als Maßstab herangezogen.
Die Europäische Union bezeichnet als Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) Betriebe mit unter 250 Beschäftigten und einem Umsatz von weniger als 40 Mio. EURO.
- Neben diesen quantitativen Aussagen über den Mittelstand gibt es aber weitere Merkmale für mittelständische Unternehmenskultur, wie wir sie verstehen.
 - Die Personen- oder Familienbezogenheit der Unternehmensleitung
 - Die Unabhängigkeit des Betriebes in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht
 - Die Wettbewerbsorientierung des Unternehmens durch einen begrenzten Marktanteil und die Abwesenheit von Monopolen und Oligopolen.
 - Die hohe Personalisierung der Verantwortung für den Erfolg des Unternehmens unter Angestellten und Eigentümern.
 - Die Ausrichtung auf eine möglichst hohe Selbstfinanzierungsquote
 - Die Entwicklung des Unternehmens und die Unternehmensphilosophie

2.3 Welche Berufsgruppen verbergen sich hinter dem Mittelstand?

- Kaufleute, Handwerker, Freiberufler, Leitende Angestellte, Haus- und Grundbesitzer, selbständige Landwirte, Selbständige und sonstige Unternehmer, kurz alle Personen, die sich in wirtschaftsverantwortlicher Position befinden.
- Zunehmend werden auch die Gruppe des neuen Mittelstandes, die Gruppe der Leitenden Angestellten, wie Geschäftsführer und Ingenieure sowie Auszubildende und Studenten, die Ihre Zukunft in der Selbständigkeit sehen, dem Mittelstand zugerechnet.

2.4 Was ist die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung?

- Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung ist eine politische Interessenvertretung des Mittelstandes und dessen Berufsgruppen. Sie ist in allen 16 Bundesländern präsent. Sie umfasst 40.000 Mitglieder in Deutschland,

davon ca. 11.000 allein in Nordrhein-Westfalen. Amtierender Bundesvorsitzender ist zur Zeit der Bundestagsabgeordnete Peter Rauen.

Der Landesvorsitzende der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Nordrhein-Westfalen ist zur Zeit der Bundestagsabgeordnete und Mittelstandspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Hartmut Schauerte.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat direkten Zugang zum Parlamentarischen Kreis Mittelstand (PKM) im Deutschen Bundestag und zum Landtag NRW sowie dem Europäischen Parlament. Sie hat zum Ziel, flächendeckend auf Kreisverbandsebene präsent zu sein, um so mehr Einfluss auf die Wirtschafts-, Finanz- und Mittelstandspolitik auf allen Ebenen nehmen zu können.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung orientiert sich an den Leitlinien einer christlich demokratischen Politik für Wirtschaft und Gesellschaft sowie am Grundsatz der Sozialen Marktwirtschaft Ludwig Erhards. Eine Mitgliedschaft in der MIT erfordert allerdings nicht zwangsläufig auch eine Mitgliedschaft in der Christlich Demokratischen Union Deutschlands CDU.

2.5 Was kann eine Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung auf Kreisverbandsebene leisten?

- Eine Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung kann, sofern sie mitgliederstark ist, direkten Einfluss in den Stadt- und Kreisparlamenten gewinnen, indem sie sich in Fragen der Gewerbeansiedlung, Verkehrsplanung und -anbindung, Unternehmenssteuern, im Wettbewerb mit Großunternehmen - um nur einige Beispiele zu nennen - zu Wort meldet. Sie kann dies in Informationsveranstaltungen mit namhaften Referenten aus den Bereichen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft bewerkstelligen.
- Wirksame Mittelstandspolitik kann über die regionalen Medien, in Parlamenten und Räten entstehen. Der Mittelstand muss sein mittelstandspolitisches Schicksal selbst in die Hand nehmen, um nicht von anderen politischen Gruppierungen überrannt zu werden. Ziel ist es, Mittelstandspolitik ins Zentrum der Politik zu rücken.
- Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung soll auf lokaler und regionaler Ebene zur Brücke zwischen Partei und Wirtschaft, zum Fürsprecher des Mittelstandes gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit werden.

2.6 Was haben Mittelständler davon, Mitglied in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sein?

- Die Mittelstandsvereinigung hat zum Ziel, die bedeutende Rolle des Mittelstandes in unserer Wirtschaft, unserer Gesellschaft und unserem Staat zu stärken und zu artikulieren.

Mitglieder der MIT tragen dazu bei, dass der Mittelstand den Stellenwert erhält, den er verdient. Damit helfen Sie sich selbst und unterstützen gleichzeitig das Wohl des Ganzen.

- Die Mitglieder der MIT sind umfassend informiert. Das von der MIT-Bundesvereinigung herausgegebene Mittelstandsmagazin, das im Mitgliedsbeitrag von € 7,50 im Monat enthalten ist, stellt die aktuellen mittelstandspolitischen Informationen sicher. Zusätzlich erhalten die MIT-Mitglieder den NRW-Report.

Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung gehören einer starken Gemeinschaft an, die auf allen Ebenen Gehör sucht und findet. Mittelständler helfen und unterstützen Mittelständler durch Kontakte, Verbindungen, die sich geschäftlich positiv auswirken und damit auszahlen können.

- Der Mitgliedsbeitrag ist zu 50 Prozent von der Einkommenssteuerschuld abzugsfähig.
- Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung ist in der Satzung der CDU auf Bundes- und Landesebene verankert. Die MIT hat damit Mitspracherecht bei der Gestaltung politischer Initiativen innerhalb der CDU, obwohl die MIT selbst keine Partei ist.
- Sie bietet ihren Mitgliedern den Vorteil, ihren politischen Sachverstand einzubringen, und zwar außerhalb direkter Parteizugehörigkeit. In der MIT ist niemand zur Einflusslosigkeit verurteilt.
- Kennzeichnend für die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung ist die starke lokale und regionale Struktur. Hier trifft man Politiker aus Gemeinde, Kreis, Land und Bund. Örtliche Anliegen können häufig formlos besprochen werden. Denn Politik fängt in der Gemeinde an (Gewerbsteuer, Grundstücksfragen usw.).
- Die zuständigen Abgeordneten aus Landtag und Bundestag sind wiederholt direkte Diskussionspartner.

3 Beitrittserklärung zur MIT Nordrhein-Westfalen

1. Formular ausfüllen
2. Formular mit Ihrer Unterschrift versehen und absenden

An die
MIT-Landesgeschäftsstelle
Heinrich-Köppler-Haus
Wasserstraße 5
40213 Düsseldorf

oder per Fax an: 0211-1360042

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ / Wohnort:

Geburtsdatum:

Eintrittsdatum:

Beruf:

Ich zahle einen Monatsbeitrag
von:

10,- EUR

20,- EUR

sonstiger Betrag

Der Mindestbeitrag der Mittelstands- und
Wirtschaftsvereinigung beträgt 7,50 EUR / Monat.
Der Beitragseinzug erfolgt 1x jährlich.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

selbständig nicht
selbständig

CDU-Mitglied

Hiermit ermächtige ich die MIT NRW - bis auf Widerruf - die Beiträge mittels Lastschrift einzuziehen:

Geldinstitut:

Kto.-Nr.:

BLZ:

Unterschrift

verantwortlich: Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW
Landesgeschäftsstelle * Wasserstraße 5 * Postfach 20 02 80 * 40100 Düsseldorf *
Tel.: (0211) 13600 43/44/45 * Fax: (0211) 136 00 42/8549597
www.mit-nrw.de info@mit-nrw.de

4 Anschreiben des Landesgeschäftsführers für Neu-Mitglieder

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen

Name und Anschrift des Neu-Mitglieds

Ort, Datum

Anrede,

herzlich begrüße ich Sie im Namen des Landesvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen, Hartmut Schauerte MdB, als neues Mitglied in einer der stärksten Vereinigungen der Christlich Demokratischen Union.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung ist bundesweit organisiert. Sie setzt sich in den Parlamenten und innerhalb der Fraktionen mit Nachdruck für die Belange des Mittelstandes aus Handel, Handwerk, den Freien Berufen, den kleinen und mittleren Unternehmen, dem landwirtschaftlichen Bereich, für die Leitenden Angestellten und die Führungskräfte aus der öffentlichen Verwaltung ein.

Als Mitglied erhalten Sie ab sofort monatlich die Zeitschrift Mittelstands-Magazin und den NRW-Report, die beide im Jahresbeitrag enthalten sind. In Zukunft wird Sie Ihre Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung betreuen. Zu Veranstaltungen erhalten Sie von dort die Einladung. Bitte besuchen Sie unsere Veranstaltungen. Dort bietet sich die Möglichkeit zur Diskussion; so können Ihre Anregungen in die Arbeit der Kreis-, Landes- und Bundesmittelstands- und Wirtschaftsvereinigung einfließen.

Wenn Sie sich an der Arbeit der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung in Ihrem Kreisverband beteiligen möchten, wenden Sie sich doch bitte an Ihren zuständigen Kreisvorsitzenden oder die jeweilige Kreisgeschäftsstelle.

In der Hoffnung auf eine gute Zusammenarbeit verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Fenske

Landesgeschäftsführer

5 Anschreiben des MIT-Kreisvorsitzenden für Neu-Mitglieder

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des Kreises.../der Stadt...
Der Vorstand

Name und Anschrift des Neumitgliedes

Ort, Datum

Anrede,

ich freue mich, dass Sie den Weg zur Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung gefunden haben. Gerade in einer für den Mittelstand nicht leichten Zeit sind wir auf Sie und möglichst viele MIT-Streiter angewiesen, damit wir gemeinsam dem Mittelstand unserer Region den gesellschaftspolitischen Stellenwert und die Schlagkraft verschaffen können, der ihm von der wirtschaftlichen Bedeutung her zusteht.

Ich darf Sie daher bitten, dass auch Sie sich aktiv um die Stärkung unserer und damit Ihrer Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung bemühen. Bringen Sie doch einfach zu einer unserer nächsten Veranstaltungen Freunde, Bekannte und Geschäftspartner mit.

Denken Sie bitte auch daran, dass der Mittelstand die wirtschaftspolitisch tragende Säule in der Sozialen Marktwirtschaft ist. In Nordrhein-Westfalen stellt sich der Mittelstand tagtäglich neu unter Beweis. Wir sind im Kreis und speziell in der Gemeinde an einer wirkungsvollen Arbeit für die Belange der Gewerbetreibenden da. Wir als die gewählten Mittelstandsvertreter wollen mit Ihnen gemeinsam für die Interessen des Mittelstandes streiten.

Wir freuen uns auf eine intensive Zusammenarbeit.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

MIT-Vorsitzender

6 Rückantwortschreiben für potentielle Neu-Mitglieder

Absender:

Rückantwort

An die
Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
der CDU in Nordrhein-Westfalen
Wasserstr. 5

40213 Düsseldorf

Fax: (0211) 136 00 42

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich sage „Ja“ zum Mittelstand.

- () Bitte senden Sie mir Unterlagen für eine Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU in Nordrhein-Westfalen.
- () Ich möchte mich persönlich informieren. Bitte veranlassen Sie, dass mein regionaler Kreisverband mich zu Veranstaltungen der MIT einlädt.
- () Rufen Sie mich bitte an (privat:...../ dienstlich:..... und vereinbaren Sie mit mir einen Gesprächstermin"
- () Senden Sie mir detailliertes Informationsmaterial.
- () Ich möchte die Arbeit der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU in Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützen. Als Anlage erhalten Sie einen Verrechnungsscheck über

1. () € 50,-- () € 100,-- () € 150,-- () €,--

Bitte übersenden Sie mir eine steuerabzugsfähige Spendenbescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

7 Lückentext „Direct-Mail – Mitgliederwerbung“

An die
Mittelständlerinnen
und Mittelständler
im Kreis

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mittelstandsfreunde,

wir haben uns bereits kennengelernt. Sie konnten Sie sich davon überzeugen, dass sich die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung speziell den mittelstandsrelevanten Interessen und Problemen unserer Region annimmt.

Um die Akzeptanz mittelstandspolitischer Anliegen in der Öffentlichkeit, in den Medien, gegenüber den Entscheidungsträgern, dem Kreistag und der Stadtverordnetenversammlung, anderen Verbänden und Einrichtungen nachhaltig zu erhöhen, bedarf es einer starken MIT als Interessenvertretung für den Mittelstand. Wir setzen weder die Mitgliedschaft der CDU voraus, noch bedingt eine von Ihnen abgegebene Beitrittserklärung eine Mitgliedschaft in der CDU.

Wir wollen mit Ihnen gemeinsam eine Lobby für den Mittelstand schaffen und mit Ihnen gemeinsam Mittelstandspolitik gestalten. Wir bieten Ihnen ein Forum, in dem Ihre Überlegungen, Ideen und Vorschläge sowie Kritikpunkte behandelt und Sie unmittelbar gehört werden.

Ich bitte Sie daher, der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung beizutreten und damit der MIT mehr Gewicht zu verleihen. Ich würde mich freuen, Sie alsbald als Verstärkung unserer Interessenorganisation begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Unterschrift
Kreisvorsitzender

Anlagen:
Einladung Veranstaltung
Rückumschlag
Beitrittserklärung

8 Lückentext „Interessenbekundung MIT-Mitgliedschaft“

Der Vorsitzende

Anschriftenfeld

Datum

Sehr geehrte,

vorab darf ich mich für Ihr bekundetes Interesse an der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung herzlich bedanken.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung, kurz MIT, versteht sich als politische Interessenvertretung von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und Leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen.

Sie werden sich fragen, warum denn nun auch noch eine politische Interessenvertretung? Wirksame Politik und speziell Mittelstandspolitik kann nur in Parlamenten und Räten gemacht werden. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung im Kreisverband findet in der CDU des Kreises und den Städten unmittelbares Gehör. Auf Kreisebene finden Sie über und auf Landesebene bereits 11.000 Gleichgesinnte.

Führende politische Repräsentanten können als **MIT**-Streiter genannt werden. Interessante Kontakte sind insofern bei Veranstaltungen der MIT vorprogrammiert. Weiterhin darf nicht unerwähnt bleiben, dass auch manche geschäftliche und freundschaftliche Verbindung durch die MIT zustande gekommen ist.

Sie konnten aus der regionalen Presse die Berichterstattung über Veranstaltungen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung entnehmen. Der Kreisverband bietet Ihnen ein interessantes Programm und ich lade Sie herzlich ein, **MIT** dabei zu sein.

Ich bin der Meinung, dass gerade der Mittelstand stärker politisches Gewicht bekommen muss. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung bietet hierfür ein ideales Betätigungsfeld.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung keine Mitgliedschaft in der CDU voraussetzt. Der Landesvorsitzende der MIT in Nordrhein-Westfalen ist der Sauerländer Bundestagsabgeordnete und Mittelstandspolitische Sprecher der CDU/CSU Bundestagsfraktion Hartmut Schauerte.

Ich darf Sie daher bitten, die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung durch Ihren Beitritt zu unterstützen. Erlauben Sie daher, dass ich diesem Schreiben eine Beitrittserklärung der MIT beifüge. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf mindestens € 90, ist zu 50 Prozent von der Einkommensteuerschuld abzugsfähig und schließt den Bezug des vom MIT Bundesverband herausgegebenen Mittelstandsmagazins sowie des NRW-Reports mit ein.

Sollten Sie weiterführende Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zu einem Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift MIT-Vorsitzende(r)

Anlagen

9 Lückentext "Reaktion des MIT-Vorsitzenden bei Kündigungen"

Der Vorsitzende

Anschriftenfeld

Datum

Anrede,

mit dem größten Erstaunen und Bedauern habe ich Ihre Mitteilung mit dem Ziel der Mitgliedschaftskündigung zur Kenntnis nehmen müssen. Selbstverständlich werden wir diese zum 31. Dezember dieses Jahres berücksichtigen.

Erlauben Sie mir aber dennoch einige Anmerkungen: Die MIT im Kreisverband bemüht sich seit Jahren redlich, die Einflussmöglichkeiten des Mittelstandes zu erhöhen. Die Fülle von attraktiven und informativen Veranstaltungen gepaart mit einem positiven Echo in der regionalen und überregionalen Presse belegen dies. Um so weniger verstehe ich, dass Sie ohne die Angabe von Gründen beabsichtigen, unserer Vereinigung den Rücken zu kehren. Genau das Gegenteil ist und wäre wünschenswert. Tatkräftige Mitarbeit und Konstruktivität sind immer herzlich willkommen. Das Gleiche gilt auch für Denkanstöße künftiger Vorhaben.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung braucht Ihre konstruktive Mitarbeit, und gerade deshalb darf ich Sie noch einmal bitten, Ihre Entscheidung zu überdenken. Ich wäre Ihnen daher ausgesprochen dankbar, auch künftig auf Sie zählen zu können.

Auf jeden Fall möchte ich mich im Namen des Vorstandes für Ihre bisherige Mitgliedschaft bedanken.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr(e)

MIT Vorsitzende(r)

10 Die Veranstaltung

Veranstaltungen und Aktionen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind das A und O der MIT. Sie wirken sich unmittelbar auf die Akzeptanz der MIT und auch auf die Mitgliederzahlen aus.

Um vor Ort die Interessen des Mittelstandes wahrzunehmen und gleichzeitig interessierte Mittelständler persönlich kennen zu lernen bieten sich Diskussionsrunden, Podiumsdebatten, Betriebsbesichtigungen und ähnliches an.

Die Veranstaltung ist das Mittel, um vor Ort öffentliches Interesse zu wecken und seine politischen und gesellschaftlichen Anliegen darzustellen.

10.1 Die Veranstaltungsform und die Organisation

Die Auswahl der richtigen Veranstaltungsform entscheidet maßgeblich über den Erfolg. Wägen Sie Größe der geplanten Veranstaltung, den vorgesehenen Veranstaltungsraum und den angestrebten Ablauf vorher genau ab. Beraten Sie sich mit MIT-Freunden in Ihrem Vorstand, besichtigen Sie vorher die Örtlichkeiten und machen Sie sich Gedanken über die notwendige Technik.

Und vergessen Sie nicht, an die Finanzen zu denken: Veranstaltung, vor allem wenn Bewirtung geboten werden soll, können teuer werden. Vermeiden Sie ein böses Erwachen und denken Sie über mögliche Finanzierungsformen nach. Vom Sponsoring bis zum Teilnehmerbeitrag gibt es viele Möglichkeiten, die es in Betracht zu ziehen gilt.

Inhalt der Veranstaltung und Präsentation müssen zusammen passen. So gibt es sicherlich Themen, die sich für eine offene Diskussion mit dem Publikum besser eignen als andere. Manche Themen werden schnell langweilig, wenn die Form des Vortrages gewählt wird, andere verlieren nicht von Ihrer Spannung.

Veranstaltungen, die auch dem gemütlichen Beisammensein dienen, wie Mittelstandsstammtische oder Betriebsbesichtigungen, Besichtigungen von sonstigen Einrichtungen erfreuen sich darüber hinaus besonderer Beliebtheit. Ein gemeinsames „Spargel- oder Grünkohllessen mit Politik“ stößt erfahrungsgemäß auf eine überdurchschnittliche Resonanz.

Dabei kann man von vergangenen Veranstaltungsideen lernen. Schauen Sie einfach mal unter www.mit-nrw.de in unserem Terminarchiv nach. Die ein oder andere Anregung findet sich dort sicherlich.

10.1.1 Veranstaltungsmodelle

Eine Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sollte neue Veranstaltungsformen praktizieren, d.h. weg von der althergebrachten Frontalveranstaltung mit einem Redner, der eine Stunde oder länger spricht, und einer sich anschließenden Diskussion.

Folgend eine kleine Auswahl:

Modell 1: „Podiums-Diskussion“

Eine „klassische“ Veranstaltungsform stellt die PodiumsDiskussion dar.

Möglicher Ablauf:

- X kurze Einführung in die zu behandelnde Thematik
- X Podiumsdiskussion
- X Plenumsdiskussion
- X Zusammenfassung

Nachteile:

Die Mitwirkenden der Podiums-Diskussion sitzen zumeist auf einem „erhöhten Podium“ und schaffen somit eine „Distanz“ zu den übrigen Teilnehmern.

Bei dem Einsatz von zuviel Mitwirkenden im Podium entstehen zu lange Dialoge, weil sich jeder „Experte“ entsprechend „produzieren“ möchte. Dadurch erlahmt sehr schnell der Aufmerksamkeitsgrad im Plenum und somit das Gesamtinteresse.

Eine weitere Gefahr bei der Podiumsdiskussion besteht darin, daß die Referenten im Podium oftmals auf einer „intellektuellen“ Basis „fachchinesisch“ diskutieren. Das schafft eine „Hemmschwelle“ und erschwert die anschließende Ausdehnung der Diskussion auf das Plenum.

Grundvoraussetzung zum Gelingen einer Podiumsdiskussion ist der Einsatz eines qualifizierten Diskussionsleiters.

Modell 2: „Experten-Gespräch“ - Pro und Contra -

Möglicher Ablauf:

Einführung in die zu behandelnde Thematik

Statement 1 durch Experte P R O

Statement 2 durch Experte C O N T R A

Diskussion unter Einbeziehung aller Teilnehmer

Vorteile:

- X wenig „Referenten“
- X kurze Reden
- X direkter Einstieg in die Diskussion
- X somit flexibler Veranstaltungsablauf und Aktivierung der Teilnehmer
- X optischer Vorteil:

- Verzicht auf Podiums-Bühne

- die Experten könnten von einem niedrigen Podium aus ihre Statements abgeben
- die Veranstaltungsteilnehmer könnten im Halbkreis um die Experten plaziert werden

Gesamtfazit: bürgernahe Veranstaltungsform

Modell 3: „Streit-Gespräch“

Möglicher Ablauf:

Einführung in die Thematik

Experten mit unterschiedlichen strittigen Auffassungen stehen sich an Stehpulten einander gegenüber. Hierbei erfolgt im direkten Dialog ein Streitgespräch. Dadurch werden die unterschiedlichen Aspekte im Hinblick auf die zu bearbeitende Thematik deutlich gemacht.

Im Anschluss daran sollten auch die Zuhörer direkt jedem Experten ihre Fragen stellen können. Die kommt einem direkten Einstieg in die Podiumsdiskussion gleich!

Vorteile:

- X Durch das Streit-Gespräch entsteht sofort ein interessanter Dialog, der die Aufmerksamkeit im Publikum forciert.
- X Infolge der direkten Einbeziehung aller Teilnehmer in das Streit-Gespräch wird ein "Direkt-Kontakt" mit den beiden Experten ermöglicht.
- X Dies führt zu einer offenen und "breitangelegten" Gesamtdiskussion.
- X Ein weiterer optischer Vorteil dieser Veranstaltungsart ist, dass anstelle einer Podiumsbühne die Experten des Streitgespräches von Stehpulten aus agieren. Das mindert die Distanz zum Publikum, zumal dieses wie beim Modell 2 im Halbkreis um Experten plaziert werden kann.

Gesamtfazit:

Aktivierung aller Teilnehmer als belebendes Element der Gesamtveranstaltung.

Voraussetzung:

Einsatz eines qualifizierten und sachkundigen Gesprächsleiters, der es geschickt versteht, bei emotionalen Diskussionsbeiträgen „die Wogen zu glätten“ und die Diskussion stets auf ein "sachliches Niveau" zurückzuführen.

Wichtig ist, dass zum Abschluss eine Zusammenfassung der gegensätzlichen Argumente erfolgt und ein Fazit aus der Gesamtdiskussion herausgearbeitet wird.

Modell 4 "Die "Talk-Show"

Die den Fernsehgewohnheiten entnommene "TALK-SHOW" hat auch im Rahmen der politischen Veranstaltungsformen guten Anklang gefunden und kann auch innerhalb der MIT praktiziert werden.

Worauf ist diese positive Resonanz zurückzuführen?

Viele Bürgerinnen und Bürger plädieren entschieden gegen das „politische Hochamt" sowie gegen "ein staatsmännisches Über-die-Probleme-Hinwegreden. Sie sind der Meinung, dass Politiker sich nicht allein vor möglichst großem Publikum "abfeiern" lassen sollten, sondern vielmehr bereit sein müssten, auch im kleinen Kreis die Fragen möglichst vieler Teilnehmer zu beantworten. Insofern entspricht die richtig angewandte Veranstaltungsform einer TALK-SHOW oder eines "Talk-Dialoges" dem Informations- und Diskussionsbedürfnis vieler Menschen und schafft zudem die Grundlage für eine "inhaltliche Auseinandersetzung".

Hinzu kommt, dass der eingeladene Politiker nicht als "Dozent" auftritt und hinter einem barrierehemmenden Rednerpult "verschwindet", sondern sich im Rahmen eines "lockeren Gespräches" als "Sympathie-Träger" entwickeln kann.

Ein Vorteil dieser Veranstaltungsform liegt darin, dass sie sowohl bei einem kleinen als auch bei einem größeren Teilnehmerkreis angewandt werden kann. Wenn man nicht gerade über einen "prominenten" Politiker verfügt, können auch zwei oder drei Politiker im Rahmen einer TALK-SHOW eingesetzt werden.

Eine "zünftige Musikgruppe" ist ohnehin in jedem regionalen Bereich vorhanden und sollte zum Veranstaltungsbeginn zur Auflockerung der Stimmung beitragen. Ferner sollte überlegt werden, wo bei einer thematisch strukturierten Diskussion nicht zwischen den einzelnen Themenblöcken eine kurze Musikeinlage erfolgen kann. Für den Fall, dass keine Musikgruppe vorhanden ist bezeichnet man diese Veranstaltung als Talk-Gespräch oder als Talk-Dialog.

möglicher Ablauf einer Talk-Show:

1. Auftritt einer Musikgruppe
2. Kurze Eröffnung durch den Versammlungsleiter mit Hinweis darauf, welcher Politiker zu Gast ist
3. visuelle Vorstellung des Gast-Politikers mittels Filmausschnitt, Video-Film, Dia-Show
4. Nun erst tritt der Politiker in Erscheinung und wird vom Versammlungsleiter kurz begrüßt.
5. Versammlungsleiter und Politiker nehmen auf dem Talk-Sofa Platz. Es entwickelt sich ein kurzer Dialog zwischen diesen beiden Personen, in dem auch Fragen persönlichen Zuschnitts einfließen sollten.

6. Nun besteht folgende Möglichkeit:

Der Versammlungsleiter oder der Politiker bitten „spontan“ 4 - 6 Teilnehmer aus dem Publikum zu sich, um mit ihnen im Sinne einer „Anlaufphase“ eine erste Talk-Runde durchzuführen.

Diese Gesprächsteilnehmer sollten so platziert werden, daß Sie sowohl vom Publikum aus gesehen werden, aber auch erforderlichen Blickkontakt zum dem Politiker haben.

7. Nach ca.15-20 Minuten sollte diese kleine Talk-Runde zu einem Publikums-Talk ausgedehnt werden.

Dazu begibt sich der Versammlungsleiter mit einem drahtlosen Mikro in das Publikum, bzw. im Saal stehen mehrere Standmikrophone

8. Kurzes Abschlussstatement des Politikers im Sinne einer Zusammenfassung der Diskussion.

9. Musikalischer Abschluss

Das Experiment – „Politiker hören zu“

Oftmals wird von Teilnehmern politischer Veranstaltungen beklagt, dass Politiker nicht zuhören können.

Fortgesetzt wird die Kritik mit dem Argument, dass Politiker die wirkliche Meinung der Menschen vor Ort nicht mehr kennen würden. Politiker halten oftmals ein langatmiges und für den Bürger unverständliches Referat, beantworten sodann lediglich einige Fragen und verschwinden mit der Entschuldigung, dass sie weitere Termine wahrnehmen müssen.

Dieser Klage kann dadurch begegnet werden, dass gelegentlich die Rollen vertauscht werden.

Das heißt: Zuhörer werden zu Referenten und Referenten (Politiker) werden zu Zuhörern.

Dies muss auch in der Versammlungs-Einladung so angekündigt werden. Dort, wo sonst "Referent xy" steht, muss jetzt "Zuhörer xy" stehen.

Diese Veranstaltungsform erfordert jedoch größere Vorbereitungen und kann sicher auch nicht mit jedem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

Den Ablauf kann man sich in etwa folgendermaßen vorstellen:

Zunächst eröffnet der Versammlungsleiter und weist auf die neue Ablauffolge hin.

Der Versammlungsleiter überreicht zweckmäßigerweise dem "zuhörenden Politiker" einen Schreibblock zum Notieren des Gehörten.

Der Versammlungsleiter gibt ein kurzes Statement ab, um ein Thema anzureißen bzw. zu problematisieren.

Danach schließt sich die Diskussion zwischen den Teilnehmern an.

Lediglich zum Abschluss der Diskussion sollte dem bislang zuhörenden Politiker Zeit für die Beantwortung der im Rahmen der Diskussion entstandenen Fragen eingeräumt werden.

Dabei sollte jedoch nicht der Eindruck entstehen, der Politiker habe wie immer das letzte Wort.

Wichtig für diese Veranstaltungsform ist, dass der zuhörende Politiker sowie der Versammlungsleiter inmitten der Teilnehmer sitzen, die wiederum im Halbkreis platziert werden sollen.

10.2 Veranstaltungsthemen und Referenten

Bedenken Sie bitte, dass bei der Auswahl eines Referenten oder Experten regional Ansässige eher zu speziellen Problemen und Anliegen Stellung nehmen können als Weithergereiste. Gerade weil die mittelstandsrelevanten Probleme einer Kreismittelstandsvereinigung überwiegend kommunalpolitischer Natur sind, sollte überwiegend auf heimische Experten zurückgegriffen werden.

Eine Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung auf Kreisverbandsebene legt in der Vorstandsarbeit Veranstaltungen und zu behandelnde Themen fest. Regional unterschiedlich gestalten sich die Schwerpunkte der Arbeit. Insofern können folgende Themenblöcke nur Vorschläge sein:

- Die Bedeutung der Sozialen Marktwirtschaft
- Fördermittel des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises
- Ausschreibungen und die Vergabe öffentlicher Aufträge
- Gewerbeansiedlung - Großmärkte und Großflächen
- Factory-Outlet-Center
- Kreditvergaben und Fördermaßnahmen
- Was kann unsere Kommune für den Mittelstand tun? - Eine Bestandsaufnahme!
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - Erklärtes Ziel und Wirklichkeit!
- Deregulierung

- Privatisierung
- Steuer - und sonstige Rechtsfragen.

All diese Themen können, interessant dargestellt und in einem sympatischen Ambiente vorgebracht, Ihre Veranstaltung zu einem großen Erfolg werden lassen. Aber denken Sie auch an das nächste Mal. Vielleicht wollen Sie den Referenten ein weiteres Mal für Ihre Vereinigung gewinnen, Themenreihen fortsetzen oder Erreichtes erneut mit ihm diskutieren. Deswegen denken Sie immer an ein kleines Präsent und vor allem an ein herzliches Dankeschön. Auch der Gastredner soll die MIT in guter Erinnerung behalten und sich auf ein Wiedersehen freuen.

10.3 Öffentlichkeitsarbeit

Möglichst alle Veranstaltungen der MIT sollten öffentlich sein. Kungelrunden im Hinterzimmer bringen weder neue Mitglieder noch erhöhen sie den Einfluss des Mittelstandes, für den wir uns stark machen wollen.

Aus diesem Grunde ist es auch wichtig eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit aufzubauen. Suchen Sie in Ihrem Vorstand Jemanden, der die Aufgabe der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit übernimmt, persönlichen Kontakt zu Journalisten in Ihrem Ort, Ihrer Stadt oder Ihrer Region hält.

Zusätzlich können Pressemitteilungen und Leserbriefe, aber auch sporadisch angebotene Pressekonferenzen ihre Aussenwirkung erhöhen und das Image der MIT verbessern sowie die Ziele der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung unterstützen.

Und kommunizieren Sie auch innerhalb des Verbandes. Gerne nimmt der Landesverband der MIT Termine in sein Internetangebot auf.

Einfach an info@mit-nrw.de oder per Fax an 0211-13560042 senden.

11 Rechtliche Hinweise/ Versammlungsgesetz

Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Veranstaltung gehört auch, dass die erforderlichen rechtlichen Bestimmungen bekannt sind und beachtet werden. Sie sind festgelegt in dem "Gesetz über Versammlungen und Aufzüge" (Versammlungsgesetz). In den einzelnen Bundesländern bestehen landesrechtliche Vorschriften, Rechtsordnungen und Verwaltungsanweisungen, die das Versammlungsgesetz ergänzen. Diese Vorschriften sind über die örtlichen Ordnungsämter zu erhalten.

Das Versammlungsgesetz regelt:

11.1 Das Versammlungsrecht (§1)

Jedermann hat das Recht öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ausgenommen ist,

1.1 wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,

1.2 wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,

1.3 eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder

1.4 eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

11.2 Namensangabe

Wer zu einer öffentlichen Veranstaltung einlädt, muss als Veranstalter seinen Namen angeben (§ 2 Abs. 1 VersGes).

11.3 Störungs- und Waffentragungsverbot

A) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern (§ 2 Abs. 2 VersGes).

B) Der § 2 Abs. 3 regelt das Verbot des Tragens von Waffen und Gegenständen, die ihrer Art nach geeignet und bestimmt sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen. Das gilt auch für Waffen und Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Veranstaltungen und Aufzügen wobei das Verbot auch auf "das Hinschaffen" ausgedehnt ist. Beispiele: Stöcke an Transparenten, Spazierstöcke, Regenschirme und ähnliches.

11.4 Ausschlussrecht bestimmter Personen (§ 6 VersGes)

Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Dieses Ausschlussrecht gilt nicht für Pressevertreter; sie haben sich jedoch dem Versammlungsleiter durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

11.5 Versammlungsleiter (§ 7 und § 8 VersGes)

Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben. Leiter ist der Veranstalter. Der Leiter kann die Leitung einer anderen Person übertragen. Der Leiter übt das Hausrecht aus. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung schließen oder

unterbrechen und bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

11.6 Ordner (§ 9 VersGes)

Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen. Sie müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich sein.

Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.

11.7 Folgepflicht der Versammlungsteilnehmer (§ 10 VersGes)

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

11.8 Ausschluss von Störern (§ 11 VersGes)

Der Leiter kann Teilnehmern, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen, die dann die Versammlung sofort zu verlassen haben.

11.9 Aufgaben der Polizei (§ 12 und § 13 VersGes)

Die Polizei darf im Sonderfall (§ 12a VersGes) Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern der Versammlung anfertigen. Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften § 1 Abs 1 bis 4 fällt.
2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbar Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 2 Abs.3 mit sich führen nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen oder zu Straftaten aufgefordert wird.

In den Fällen 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

11.10 Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel

1. Anmeldepflicht (§ 14 VersGes)

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel müssen bis spätestens 48 Stunden vor Veröffentlichung unter Angabe des Versammlungsgegenstandes und des Versammlungsleiters angemeldet werden.

2. Verbot solcher Versammlungen oder deren Auflösung (§ 15 VerGes)

Die Versammlung kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn bei Durchführung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die Versammlung kann aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet ist, von den Angaben der Anmeldung abweicht oder den Auflagen zuwiderhandelt. Verbotene Versammlungen sind aufzulösen.

3. Besondere Vorschriften für Versammlungen unter freiem Himmel (§18 VersGes)

Für diese Versammlungen gelten die §§ 7 bis 13 VersGes entsprechend. Die Verwendung von Ordnern bedarf jedoch polizeilicher Genehmigung und ist bei der Anmeldung zu beantragen. Die Polizei kann Teilnehmern, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

Es ist empfehlenswert, die eingesetzten Ordner und Hilfskräfte rechtzeitig vor der Veranstaltung über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Zu dieser Unterweisung sollte der für den Veranstaltungsort zuständige Polizeibeamte herangezogen werden.

12 Hinweise zur Veranstaltungseinladung

Die Einladung zu einer Veranstaltung ist die Visitenkarte Ihrer Vereinigung. Aufmachung, Thema, persönliches Betroffensein, Veranstaltungszeitpunkt, Optik, Fehlerfreiheit und Sauberkeit sind nur einige Kriterien, die der Eingeladene als Entscheidungsgrundlage nimmt, an der Veranstaltung teilzunehmen oder nicht.

Erfahrungsgemäß nimmt die Veranstaltungsmüdigkeit zu. Die Palette sonstiger Informationsmöglichkeiten wird dagegen immer größer. Aus diesem Grunde bietet es sich an, mehr Einladungen zu versenden als lediglich an Ihre Mitglieder. Außerdem haben Sie so die Möglichkeit, Neumitglieder zu gewinnen und potentiell Interessierte auf die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung aufmerksam zu machen. Es handelt sich zwar um eine kostenträchtigeren Aktion, die sich aber zumindest mittelfristig in steigenden Mitgliederzahlen und damit mehr mittelstandspolitischen Einfluss niederschlägt.

Gleichzeitig bietet sich an, daß die Vorstandsmitglieder unmittelbar für Veranstaltungen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung werben, um so die Präsenz zu verbessern.

Der Aufbau einer stets zu aktualisierenden Gästedeckelung ist folglich angebracht. Anschriften können vielleicht von den Kammern, Innungen, dem Gewerbeamt zur

Verfügung gestellt, dem Branchenbuch entnommen, oder aus dem persönlichen und geschäftlichen Umfeld der Vorstandsmitglieder zusammengetragen werden.

Allerdings sollte nach spätestens drei erfolgten Einladungen eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern der Gästedeckung gesucht werden, um diese zu einer Mitgliedschaft in der MIT zu bewegen.

Vergessen Sie abschließend bitte nicht, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien mit zu Ihrer Veranstaltung einzuladen. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung braucht die Breitenwirkung der Publikationsorgane.

13 Veranstaltungsvorbereitung - Eine Checkliste

Für die Durchführung von Veranstaltungen empfiehlt es sich, eine Checkliste heranzuziehen. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält einen umfassenden Überblick über die zu beachtenden Punkte. Die für den jeweiligen Veranstaltungstyp notwendigen Kürzungen oder Ergänzungen sind dem Veranstalter überlassen.

verantwortlich	Termin der... Veranlassung	Erledigung
----------------	-------------------------------	------------

Inhalt des Programms:

Themen festlegen

Reihenfolge festlegen

Zeitplan

Etat

Kostenplan erstellen

Ort der Veranstaltung

Geschätzte Teilnehmerzahl

Veranstaltung wird durchgeführt:

welche technischen Hilfsmittel
müssen bereitgestellt werden,
bis wann muss Reservierung
vorliegen?

Genehmigungen (Gema etc.)
Ordnungsamt, Sanitätsdienst
Polizei, Feuerwehr

verantwortlich	Termin der Veranlassung	Erledigung
----------------	----------------------------	------------

Veranstaltungstechnik

Tischanordnung -Plan anfügen

-

Werbliche Massnahmen

Fahnen, Transparente
(innen, außen)

Nebenräume,
Pressearbeitsraum
für wen, wieviel, wie groß

Nachrichtenverbindungen

Tel., Fax. Teletex, Postantrag

Infomaterial (eigen/ fremd)

Anzahl der Sitzplätze

Rednerpult

Mikrofon, Verstärker,
Lautsprecher

Projektionsfläche

Filmprojektor

Diaprojektor

Tageslichtprojektor, Folien,
Stifte

TV, Videorecorder

Anzahl der erforderlichen
elektrischen
Anschlüsse

Wo sind die
Anschlussmöglichkeiten
im Raum?

Verlängerungskabel erforderlich

Flipchart, Filzschreiber, Papier

Zeigestock, Zeigelampe

Reservematerial

Ersatzbirnen für
Overheadprojektor

Leerspulen für Video/Tonband

Reservepapier für Flipchart

Reservefolien für
Overheadprojektor
und Flipchart

Blumen/ Dekoration

Personaleinsatz und Bewirtung

Sanitätsdienst, Ordnerdienst

Service

Protokollführer

Referenten/ Gesprächsleiter

Wer kommt als Referent zu
welchem Thema in Frage?

Abfrage, ob Interesse und Zeit
vorhanden.

Dazu Informationen:
Thema und damit verbundene
Ziel-
vorstellungen, Adressatenkreis,
Zeit und Ort, gewünschte Form
der
Darstellung, verfügbare Zeit,
technische Voraussetzungen
des Vortragsraums, Kopier- und

Vervielfältigungsmöglichkeiten,
Honorarvorstellungen.

Einladung

Zusage des Referenten,
Gesprächsleiter

Bestätigungs- u. Dankschreiben

Teilnehmer

Auswahl Teilnehmerkreis

Einladung

Dazu Information:

Zweck der Veranstaltung, Ort
und Zeit

Zusage erforderlich bis zum

Rückantwortkarte/ Antwortfax

Zusagen der Teilnehmer

Programmform und Versand

Titelblatt: Veranstalter,
Veranstaltung,
Teilnehmerkreis, Ort, Zeit,
Grafik

Kartendruck/Versand
- an Teilnehmer

- an Gäste

- an Presse

Teilnehmerliste

Genau aufgegliedertes Programm/
Tagesordnung

Auflage Stck. Druck/
Vervielfältigung/Kopie

Pressearbeit und Werbung

Erstellung Pressemitteilung
(auch in Anzeigenblatt)

Zeitungsanzeigen

Handzettel

Einladungsverteiler über Verteilerkreise

Plakatierung

Eröffnung

Zweck und Ziel der Veranstaltung

Organisatorische Hinweise

Änderungen des Programms

Protokollführung

Einführung des Referenten

Diskussionsleitung

Abschluss
Rückschau

Entscheidungen

Anweisungen

Weiteres Vorgehen festlegen

Mitgliederwerbung

Ausgabe von Infomaterial

Nachträgliche Maßnahmen

Protokolle an die Teilnehmer

Dankschreiben an Referenten/
Gesprächsleiter

Erstellung eines Berichts über
die Veranstaltung

Gesamtkostenermittlung

15 Personenkreise für Einladungen

- Einladung gemäß beigefügtem Vorschlag/ Lückentext
- Großflächige Einladung unter Einbindung aller Funktionsträger der MIT im Kreisverband als positive Multiplikatoren, das heißt je ca. zehn Einladungen an jeden Funktionsträger der MIT zum Weiterreichen.
- Einladung ggf. auch an angrenzende Kreisverbände
- Einladung der Presse und sonstiger Medien
- Als Referenten empfehlen sich Fachreferenten, wie zum Beispiel Vertreter der Kreditwirtschaft, der Krankenkassen, Steuerfachleute oder Vertreter der Kommunalpolitik, wie Wirtschaftsdezernent, Landrat, Bürgermeister oder andere zu gewinnen.

Besonderer Hinweis:

- Die Einladung sollte etwa drei Wochen vor der Veranstaltung ausgesandt werden.

16 Musterschreiben einer Einladung

Der Vorsitzende

An die Mitglieder, Gäste
und Freunde der Mittelstands-
und Wirtschaftsvereinigung sowie
die Vertreterinnen und Vertreter der Medien

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mittelstandsfreunde,

das Beratungsdefizit im Mittelstand ist außerordentlich groß. Wir wollen an den Erfahrungen anerkannter Experten auf den Gebieten des Kreditwesens, dabei besonders den Förderungsmöglichkeiten für den Mittelstand, der Sozialversicherung und des Steuerrechts teilhaben.

Der Mittelstand muss sich schnell mit diesen mittelstandsrelevanten Fragen auseinandersetzen. Aus diesem Grunde lade ich Sie heute zu unserer Informations- und Diskussionsveranstaltung

am Datum/ Uhrzeit/ Ort/ ggf. als Anlage Anfahrtsskizze

herzlich ein.

Als Ansprechpartner stehen uns zur Verfügung:

Herr/ Frau/ / Funktion
Herr/ Frau/ / Funktion
Herr/ Frau/ / Funktion

Sollten Sie aus terminlichen Gründen selbst nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, reichen Sie bitte diese Einladung an Freunde und Geschäftsfreunde weiter. Gleichzeitig bitten wir Sie, selbst für die Interessen des Mittelstandes einzutreten. Nur wenn sich der Mittelstand selbst hilft, wird es uns gelingen, eine schlagkräftige Interessenorganisation zum Wohle des Mittelstandes zu werden.

Bringen Sie bitte zur Veranstaltung auch Freunde und Bekannte mit. Wir würden uns freuen, Sie am..... begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift MIT Vorsitzende(r)

17 Vorschlag „Rückantwortkarte“ als Beilage zu Einladungen

Ich nehme an der Veranstaltung der MIT am

- teil. nicht teil.
- mich begleiten weitere Personen.
- Senden Sie mir Informationsmaterial über die MIT.
- Senden Sie mir einen vorbereiteten Aufnahmeantrag zur MIT.
- Laden Sie bitte künftig auch Herrn/Frau..... ein.
- Vereinbaren Sie mit mir einen Gesprächstermin unter.....

Datum/ Unterschrift

Besonderer Hinweis:

Rückantwortkarten oder Antwortfaxe kosten bis auf die Druck- und Kopierkosten nicht mehr Porto. Sie schaffen aber Planungssicherheit bei der Veranstaltungsorganisation bzgl. der erwarteten Personenanzahl.

18 Strategiepapier zur Gründung eines MIT-Stadtverbandes

Satzungstechnisch ist vorher das Einverständnis zur Gründung einer Untergliederung unterhalb der Kreisverbandsebene vom zuständigen Kreisvorstand einzuholen.

Die Mitglieder eines potentiellen Stadtverbandsvorstandes sind aus Neumitgliedern oder bereits als Mitglieder geführten Personen zu rekrutieren. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen Mitglied der CDU sein. Mehrheitlich hat der zu bildende Vorstand aus CDU Mitgliedern zu bestehen.

Möglicherweise potentiell interessierte Personen sind aus der Mitgliederliste des zuständigen CDU Organs herauszufiltern. Erfahrungsgemäß sind dies etwa 10 bis 15 Prozent aller CDU Mitglieder. In den Mitgliederlisten der CDU sind die Berufsbilder der Mitglieder aufgeführt. Allerdings wird diese Angabe im Verlauf der Mitgliedschaft nicht aktualisiert, so dass ein sog. "Streuverlust" gegeben ist.

Bei der Akquisition von Neumitgliedern sollte betont werden, dass die Mitgliedschaft in der MIT weder eine Mitgliedschaft in der CDU voraussetzt noch diese bedingt.

Bei der Auswahl eines möglichen Vorsitzenden sollte ein anerkannter Meinungsbildner oder Repräsentant gefunden werden. Der Vorstand sollte sich möglichst aus einem repräsentativen Querschnitt der dem Mittelstand zuzurechnenden Bereiche aus Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistung und Freien Berufen zusammensetzen. Gleichfalls gilt dies für die räumliche Struktur der Region.

Ratsam ist, dass bei der Gründungsveranstaltung nicht nur der Vorstand komplett vorher "steht", will heißen, dass die mögliche personelle Zusammensetzung des Vorstandes abgeklopft ist, sondern dass möglichst auch Repräsentanten aus Wirtschaft (bekannte Unternehmer/ Wirtschaftsdezernent/ Kreishandwerksmeister/ Vertreter der Kammern u.ä.) und Politik (Bundes- und Landtagsabgeordnete der CDU/ Landrat/ Bürgermeister u.ä.) anwesend sind. Dies verleiht der MIT von Anfang an ein stärkeres Gewicht.

Dennoch ist es auch ratsam, hier "Maß zu halten", damit auch künftig Steigerungsmöglichkeiten bei Veranstaltungen möglich sind.

Empfohlen wird weiterhin, daß die Gründungsveranstaltung aus zwei Teilen besteht: einem allgemeinen Informationsteil im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung und einem Regularienteil, an dem lediglich die bisherigen und neueingetretenen Mitglieder teilnehmen. Im Regularienteil wird die Satzung verabschiedet und der Vorstand gewählt.

Vor den Wahlen zum Vorstand bietet es sich an, eine Satzung für den MIT Verband zu verabschieden. Abstimmungsberechtigt sind hierfür ausschließlich Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung. Gleiches gilt für die nachfolgenden Wahlen zum Vorstand der MIT.

Wahlen zum Vorstand sind für jeden Wahlgang in geheimer Abstimmung schriftlich durchzuführen nicht per Akklamation. Das vereinfachte Wahlverfahren kann lediglich bei der Wahl der Rechnungsprüfer angewandt werden.

Einladungsmodalitäten, Fristen und Vorläufe ergeben sich aus den einschlägigen Satzungen. Gleiches gilt für die jährlichen Mitgliedsbeitragshöhen.

Ziel einer regional ansässigen MIT soll es nicht sein, die "große Politik" zu machen, sondern vielmehr der Kommunalpolitik einen mittelstandsrelevanten Einschlag zu geben und Mittelstandspolitik schon in der Phase der Entscheidungsvorbereitung wirksam werden zu lassen. Zwischen 70 und 90 Prozent aller regional getroffenen kommunalpolitischen Entscheidungen wirken sich unmittelbar auf den Mittelstand in der Region aus.

Programme und Zielstellung einer örtlichen MIT sollte vom Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern eigenverantwortlich festgelegt werden.

Bei weitergehenden Fragen richten Sie sich an den Landesgeschäftsführer der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU in Nordrhein-Westfalen, Klaus Fenske, Wasserstr. 5, 40213 Düsseldorf 0211/ 136 00 44, Telefax 0511/ 136 00 42.

19 Vorschlag Einladungstext zur Gründungsversammlung

Der Vorstand i. G.

An die Mittelständler
und Gewerbetreibenden
in der Region
und die Vertreter der Medien

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren

Mittelständler und Gewerbetreibende brauchen eine schlagkräftige Lobby. Eine wirksame Interessenvertretung, die sich den wirtschaftsrelevanten Problemen unserer Region annimmt und als sich konstruktiver Ansprechpartner für die Verwaltungen und Kommunalparlamente versteht, wird daher dringend benötigt.

Wir laden Sie, Ihre Geschäftspartner und -freunde herzlich ein zu einer Informations- und Diskussionsveranstaltung mit dem Ziel der Gründung einer Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung für die Region.....

Die Veranstaltung findet statt

am, 19.30 Uhr
(Veranstaltungsort/ Telefonnummer der Tagungsstätte)

Als kompetenter Ansprechpartner stehen uns und namhafte Repräsentanten der Kommunalpolitik zur Verfügung.

Nach Verabschiedung einer Satzung soll der Vorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung, bestehend aus einem Vorsitzenden, bis zu _____ Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu _____ Beisitzern gewählt werden.

Geredet worden ist in der Vergangenheit viel, lassen Sie uns jetzt anfangen zu handeln. Der Mittelstand und alle Gewerbetreibenden müssen sich auch deshalb solidarisieren, um günstigere Rahmenbedingungen in unserer Region zu schaffen. Wir würden uns freuen, Sie zu dieser Veranstaltung begrüßen zu können

Mit freundlichen Grüßen
Ihr(e)

Anschrift/ Erreichbarkeit des Einladenden

20. Rahmensatzung für eine Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung

Hinweis: Die Satzung eines Kreisverbandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU richtet sich nach den Satzungen des MIT Bundesverbandes und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, dem Statut der Christlich Demokratischen Union sowie dem geltenden Parteiengesetz.

Der Kreisverband ist die unterste Organisationsebene der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Nordrhein-Westfalen mit Kassenführungs-kompetenz. Der Inhalt der Satzung ist immer mit der zuständigen CDU-Kreisgeschäftsstelle und dem CDU-Kreisvorstand abzusprechen.

§ 1 Name und Sitz

- a) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes ist der organisatorische Zusammenschluss von mittelständisch und wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte im Kreisgebiet.
- b) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung des CDU-Kreisverbandes sowie eine organisatorische Stufe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen. Ihr Sitz ist in

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes nimmt Einfluß auf das politische Leben nach den Grundsätzen der CDU. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortführen.
- b) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes will innerhalb der CDU-Kreispartei die Anliegen des Mittelstandes wahren.
- c) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat die Aufgabe, den Parteivorstand, alle Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden und Verbände über alle Anliegen des Mittelstandes zu informieren und in allen wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen zu beraten und zur Gesamtpolitik Stellung zu nehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in § 1, Abs. a), dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.
- b) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt gemäß § 4 Absatz 4 der CDU-Bundesatzung die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung aus.
- c) Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich ist gemäß § 4.3 der Landessatzung der MIT in Nordrhein-Westfalen nicht möglich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung.
- b) Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU des Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austrittserklärung
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - bei Ausschluß aus wichtigem Grunde.
- b) Der Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluß des Vorstandes der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach den Vorschriften der Parteischiedsgerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.
- b) Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU im Kreisverband kann jedes Mitglied im Sinne von § 4 gewählt werden. Nur wer Mitglied der CDU ist, kann als delegierter in Organe und Gremien der CDU gewählt werden.
- d) Der Vorsitzende der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU im Kreisverband und dessen Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU

sein. Zum Beisitzer auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aller Ebenen aus CDU-Mitgliedern bestehen

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Näheres wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese richtet sich nach den Regeln der Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Organisationsstufen

Die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Arbeitskreise und Ortsmittelstandsvereinigungen errichten.

§ 9 Organe

der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes, über Satzungsänderungen sowie über die Beitrags- und Finanzordnung.

Sie nimmt den jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie die Ergebnisse der Rechnungsprüfer entgegen und faßt hierüber Beschluss. Dieser Rechenschaftsbereich wird umgehend an die Kreisgeschäftsstelle der CDU im Kreiverband weitergeleitet. Sie wählt mit Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

- b) Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Kreisvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

Sie muss ferner binnen eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Kreisvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung beantragen.

§ 11 Vorstand

Über die Größe des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. ER besteht jedoch mindestens aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) einem Schatzmeister
- d) einem Schriftführer

Die Gesamtzahl des Vorstandes, inklusive Beisitzer, sollte eine ungerade Anzahl ergeben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
- b) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- c) Der Vorstand leitet die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Berichterstattung über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung
 - die Förderung der politischen Arbeit der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sowie die Förderung der bestehenden Ortsmittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen.
- d) Der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter) vertritt die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach innen und außen.
- e) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitskreise berufen und bestimmt deren Vorsitzende aus dem Kreis er Mitglieder des Vorstandes.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- a) Die Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Einladungen müssen 8 Tage vorher postalisch aufgegeben sein.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 14 Verlautbarung

Die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat das Recht auf eigene Verlautbarung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft, wenn der Kreispartei Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht. Als Grundlage für diesen Widerspruch gilt das Parteiengesetz.

21. Die Landessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung

Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen,

- Einstimmig verabschiedet am 1. Juli 1995 in Neuss
- Geändert am 13. Juli 2002 in Düsseldorf
(Inkrafttreten der Änderungen am 01.01.2003)

§ 1

Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
3. Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist Düsseldorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung und nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen.
2. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen die
 - a. Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
 - b. Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
 - c. Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung von Mittelstand und Wirtschaft entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3

Grundsätze und Ziele

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.
Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung folgende Prinzipien an:
 - a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
 - b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
 - c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
 - d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der CDU schließt die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW aus.
3. Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Neuaufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die unterste Organisationsstufe entsprechend §8 dieser Satzung. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers / der Antragstellerin der Wohnsitz oder die Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung.

Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beantragt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene kann jedes Mitglied im Sinne von § 4 gewählt werden. Nur wer Mitglied der CDU ist, kann als Delegierter in Organe und Gremien der CDU gewählt werden.
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zum Beisitzer auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 8

Organisationsstufen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in die

- a. Landesvereinigung,
- b. Kreisvereinigungen, die in den Bezirksvereinigungen zusammenarbeiten.

§ 9

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung auf Kreisebene

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in Kreisvereinigungen in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder in einem Gebiet mit einem eigenen CDU-Kreisverband. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.
2. Der Kreisvereinigung obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.
3. Die Kreisvereinigungen können zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb der Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Einer Arbeitsgemeinschaft sollen auf Landesebene mindestens 50, auf Kreisverbandsebene mindestens 10 Mitglieder angehören.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften bestimmen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Sprecher und bis zu zwei stellvertretende Sprecher. Die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf ihrer jeweiligen Organisationsstufe beratend teil.
3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen vornehmlich spezielle Themen ihres Interessenbereiches diskutiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigener Verlautbarung im Einvernehmen mit dem Vorstand ihrer Organisationsstufe; dabei haben sie stets das Gesamtinteresse der Vereinigung zu beachten.
4. Es können unter anderem Arbeitsgemeinschaften für folgende Bereiche gebildet werden:
 - a) Handwerk,
 - b) Industrie,
 - c) Handel und Dienstleistungen,
 - d) Freie Berufe,

- e) Junioren/JuMIT,
- f) Landwirtschaft.

§ 11

Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesvorstand

§ 12

Bezirksvereinigungen

1. Die Kreisvereinigungen schließen sich zu Bezirksvereinigungen zusammen. Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind die Kreisvereinigungen zu folgenden Bezirksvereinigungen zusammengefasst:
 - 1.1 Bezirksvereinigung Aachen:
Mit den Kreisvereinigungen Aachen, Stadt Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg
 - 1.2 Bezirksvereinigung Bergisches Land:
Mit den Kreisvereinigungen Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen, Wuppertal
 - 1.3 Bezirksvereinigung Mittelrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Bonn, Köln, Leverkusen, Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis
 - 1.4 Bezirksvereinigung Münsterland:
Mit den Kreisvereinigungen Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum
 - 1.5 Bezirksvereinigung Niederrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wesel
 - 1.6 Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe:
Mit den Kreisvereinigungen Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn
 - 1.7 Bezirksvereinigung Ruhrgebiet:
Mit den Kreisvereinigungen Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Unna

1.8 Bezirksvereinigung Sauer-/Siegerland:

Mit den Kreisvereinigungen Hochsauerland, Mark, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest

2. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Aufgaben:

- a) die regionalpolitische Zielsetzung zu erarbeiten und zu vertreten,
- b) die Arbeit der Landesvereinigung und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisvereinigungen zu fördern.

3. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Gremien:

3.1 die Bezirksversammlung,

3.2 den Bezirksvorstand.

3.3 Die Bezirksversammlung ist das oberste Gremium der Bezirksvereinigung. Soweit Bezirksvereinigungen bestehen, bestimmt sich die Zusammensetzung der konstituierenden Bezirksversammlung nach bisherigem Satzungsrecht. Soweit noch keine Bezirksvereinigungen bestehen, bilden die den Bezirksvereinigungen angehörenden Delegierten zur Landesdelegiertentagung die konstituierende Bezirksversammlung.

3.4 Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und mit einer Frist von 2 Wochen vom Bezirksvorstand einberufen werden.

3.5 Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
- b) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Der Landesvorsitzende und der Geschäftsführer sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3.6 Dem Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung.

§ 13

Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den 350 gewählten stimm-berechtigten Delegierten der Kreisvereinigung und
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes, deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Landesdelegiertenversammlung währt, auf der eine Neuwahl des Landesvorstandes erfolgt

- c) jeweils einem Vertreter der eingerichteten Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene.
2. Die 350 Delegierten werden wie folgt bestimmt:
- Jede Kreisvereinigung entsendet 2 Delegierte („Grundmandate“). Die weiteren Delegierten werden auf die Kreisvereinigungen nach dem d' Hondtschen Höchstzahl-verfahren verteilt. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten der Landesdelegiertenversammlung vorausgehenden Quartals.
3. Die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung können ihr Stimmrecht dann ausüben, wenn ihre jeweiligen Kreisverbände den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesvereinigung entsprechend der Finanzordnung nachgekommen sind.
4. Die Landesdelegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als Gäste sind einzuladen, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören bzw. Delegierte sind:

- a) die Kreis- und Bezirksvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW,
- b) die Mitglieder des Bundesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU aus Nordrhein-Westfalen,
- c) die Mitglieder des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus Nordrhein-Westfalen und des Parlamentskreises Mittelstand (PKM) der CDU-Landtagsfraktion NRW,
- d) die Mitglieder des Landesvorstandes der CDU NRW,
- e) die Mitglieder des Europa-Parlaments, soweit sie der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung angehören.

§ 14

Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.
2. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Die Landesdelegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.

4. Die Landesdelegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder des Landesvorstandes - mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers - sowie 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.
5. Die Landesdelegiertenversammlung wählt 40 der auf die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung NRW entfallenden Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU. Die übrigen Delegierten/Ersatzdelegierten werden nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Kreisvereinigungen aufgeteilt und von diesen gewählt.
6. Die Landesdelegiertenversammlung wählt die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Ehrenvorsitzenden,
 - b) dem Landesvorsitzenden,
 - c) 5 stellvertretende Landesvorsitzende,
 - d) dem Landesschatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Landesschatzmeister,
 - f) dem Landesgeschäftsführer,
 - g) 22 weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Bezirksvorsitzenden nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören.

2. Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW und bestellt ihn im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei.
3. Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW. Er führt die Geschäfte nach den Weisungen des Landesvorstandes und ist diesem verantwortlich. Er kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 16

Geschäftsführender Landesvorstand

Die in § 15 Ziffer 1 a) bis f) genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder, die der Landesvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte wählt, bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDUNRW.

§ 17

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW- Ihm obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung. Im übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Landesvorstand gibt zu jeder Landesdelegiertenversammlung einen Bericht ab. Der Landesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen zum Landtag, zum Bundestag und Europa-Parlament.
2. Der Geschäftsführende Landesvorstand bereitet die Beschlüsse des Landesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW wird durch den Landesvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden in der vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegten Reihenfolge oder durch den Landesschatzmeister - gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 18

Verfügung über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

1. Das Vermögen der MIT der CDU NRW steht den Mitgliedern im Innenverhältnis als Gesamthandsvermögen zu. Nach außen hin ist jedoch die MIT der CDU NRW Trägerin des Vermögens.

Der Anteil des einzelnen Mitglieds am Vermögen der MIT der CDU NRW ist weder übertragbar noch pfändbar.

Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds wächst automatisch den übrigen Mitgliedern an, beim Eintritt eines Mitglieds findet ebenfalls ein Erwerb durch Anwachsung statt.

2. Der Landesvorstand kann alle die der MIT der CDU NRW zustehenden materiellen und immateriellen Rechte im eigenen Namen geltend machen.

3. Die Vertretungsmacht des Landesvorstandes oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist darauf beschränkt, die Mitglieder hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen zu verpflichten.

Eine Haftung des Handelnden gemäß §54 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen mit Ausnahme der Schadenersatzpflicht im Falle der Insolvenzverschleppung (vgl.: § 18 Abs. 4 Satz 3).

Für den Schaden, den der Landesvorstand oder ein anderer satzungsmäßiger berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, haftet lediglich die MIT der CDU NRW als nicht eingetragener Verein, nicht aber die Mitglieder persönlich.

Soweit die MIT der CDU NRW wegen des Verhaltens eines Verrichtungsgehilfen in Anspruch genommen wird (§ 831 BGB), haftet ebenfalls ausschließlich das Sondervermögen.

4. Der Landesvorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Pflicht trifft jedes Vorstandsmitglied einzeln, auch soweit Gesamtvertretung besteht.

Die Vorstandsmitglieder, die schuldhaft die Stellung des Insolvenzantrages verzögert haben, sind den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden gegenüber ersatzpflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

5. Im Innenverhältnis haftet die MIT der CDU NRW für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Vereinigungen oder sonstigen Organisationsstufen nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

§ 19

Beiräte und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen für politische Fachfragen berufen.

§ 20

Wahlen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Sie dürfen den Wahlvorschriften der CDU NRW nicht widersprechen. Sonstige Wahlvorgänge erfolgen in offener Abstimmung, wenn dieser Verfahrensweise nicht ausdrücklich widersprochen wird oder gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beginnen und enden mit dem Ende der

Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

§ 21

Geltung des Statuts der CDU

1. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind die Vorschriften der Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht der Bundesvereinigung entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die jeweiligen Bundesbestimmungen Vorrang.
2. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind ferner die Vorschriften der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht dieses Landesverbandes entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des CDU-Landessatzungsrechts Nordrhein-Westfalen Vorrang vor den Bundesbestimmungen im Sinne von Absatz 1.
3. Die Satzungen der Kreisvereinigungen und die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der 1. Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW am 1. Juli 1995 in Neuss beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Parteigremien mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Mittelstandsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1986 und der Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1987 außer Kraft.
3. Die rechtswirksame Konstituierung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW erfolgt mit Beginn des 1. Juli 1995.
4. Mit der Neuwahl des Landesvorstandes am 14. August 1999 treten alle Übergangsvorschriften außer Kraft.

22. Finanz- und Beitragsordnung

Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus
 - a) Vermögen
 - b) Beiträge aus Veranstaltungen
3. Spenden

§ 2

Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen ist entsprechend § 7, Abs. 4 der Landessatzung der

Mittelstandsvereinigung zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Vom jährlichen Grundbeitrag € 90,- erhält die Bundesmittelstandsvereinigung der CDU/CSU nach § 2 ihrer Beitrags- und Finanzordnung einen Anteil von € 2,50 pro Monat und Mitglied. Der Landesverband erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben € 2,50 pro Monat und Mitglied. Alle darüber hinaus gehenden Beiträge stehen den Kreisvereinigungen zu. Das Einzugsverfahren erfolgt durch den Landesverband bzw. durch die Kreisverbände. Der Beitragsanteil für den Bund wird über den Landesverband weitergeleitet. Den Kreisverbänden bietet der Landesverband soweit sie selber die Beiträge einziehen das Beitragsinkasso an.

§ 3.1

Der Landesvorstand beschließt jährlich über den vom Landesschatzmeister nach Anhörung der Finanzkommission vorgelegten Haushaltsplan.

§ 3.2

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 3.3

Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist vom Schatzmeister und dem Geschäftsführenden Landesvorstand ein Haushaltsplan zur Abstimmung vorzulegen.

§ 3.4

Der Landesvorstand verabschiedet den Haushaltsplan auf seiner ersten Sitzung nach dem 30. November.

§ 4.1 Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Landesgeschäftsführer. Ausgaben, welche die monatlichen bzw. vierteljährlichen Teilbeiträge des Haushalts überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters.

§ 4.2

Unterschriftsberechtigt sind der Landesvorsitzende, der Landesschatzmeister oder sein Stellvertreter und der Landesgeschäftsführer.

§ 5.1

Alle Rechnungsunterlagen sind gemäß dem geltenden Parteiengesetz aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 5.2

Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Landesgeschäftsführer gemeinsam mit dem Schatzmeister einen Rechnungsbericht zu erstellen und bis zum 15. März jeden Jahres dem Geschäftsführenden Landesvorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstattet der Schatzmeister einen Finanzbericht auf der nächsten Landesdelegiertenversammlung.

§ 5.3

Der Rechenschaftsbericht wird im Rahmen des CDU-Landesverbandes NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres geprüft. Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist außerdem durch die von der Landesdelegiertentagung

gewählten zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, der Prüfbericht ist auf der nachfolgenden Landesdelegiertentagung vor den Personalwahlen der Landesdelegiertentagung vorzulegen.

Diese Finanz- und Beitragsordnung trat am 1. Januar 2003 in Kraft.